

99003055000000

Zulassung als Gelbfieberimpfstelle beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005945-99003055000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003055000000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung als Gelbfieberimpfstelle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Gelbfieberimpfstelle beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 7 Absatz 1 Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGVDG) • in Verbindung mit Anlage 6 Absatz 2 und Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) • § 12 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) • § 2, 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 und 5, § 9 Absatz 1 Ziffer 1 SächsVwKG • in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG). • in Verbindung mit Ziffer II Nummer 2 VwV Kostenfestlegung
Teaser	Wenn Sie Gelbfieberimpfstoff verimpfen wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
Volltext	Wenn Sie Gelbfieberimpfstoff verimpfen wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn Sie eine eigene Praxis oder Niederlassung besitzen oder eine öffentliche Stelle sind und bereits Impfungen anbieten und auch die Gelbfieberimpfung in Ihren Katalog aufnehmen möchten, ist es notwendig, einen Antrag auf Zulassung als Gelbfieberimpfstelle zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis über Zusatzbezeichnung Tropenmedizin oder reisemedizinische Basisqualifikation oder über klinische Arbeit • Nachweis Institutscharakter (Benennung Vertretung(en)) • beglaubigte Kopie der Approbation als Arzt / Ärztin • Nachweis von Fortbildungsteilnahmen • Bestätigung, dass weiterhin Fortbildungen besucht

Modul	Sachverhalt
	werden • Bestätigung, dass entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtung für die Impfung vorhanden sind • Bestätigung, dass Impfstoff vorschriftsmäßig (+2 °C bis +8 °C) gelagert wird und Fachinformationen und Gebrauchsinformationen beachtet werden.
Voraussetzungen	Die antragstellende Person muss: • die Zusatzbezeichnung Tropenmedizin oder reisemedizinische Basisqualifikation oder klinische Arbeit vorweisen können, • eine oder mehrere Vertretungen vorweisen, • approbierter Arzt / Ärztin sein, • regelmäßige Fortbildungen besucht haben und dies auch weiterhin tun (Bereich Vakzinologie und Reiseimpfungen), • entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Impfung vorhalten, • entsprechende Kühlmöglichkeiten für den Impfstoff vorhalten
Kosten	von EUR 200,00 bis EUR 350,00 Hinweis: Landkreise und Kreisfreie Städte sind nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz gebührenbefreit.
Verfahrensablauf	1. Die Zulassung als Gelbfieberimpfstelle beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle. 2. Die zuständige Stelle prüft den eingegangenen Antrag und nimmt bei weiterem Informations-/Klärungsbedarf Kontakt mit Ihnen auf. 3. Sind alle Unterlagen geprüft und alle Zulassungskriterien erfüllt, wird mit Ihnen zusammen mit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen und des zuständigen Gesundheitsamtes ein Termin für die Begehung Ihrer Impfstelle vereinbart. 4. Sind nach der Begehung alle Voraussetzungen erfüllt, stellt Ihnen die zuständige Stelle den Bescheid als zugelassene Gelbfieberimpfstelle zu.
Bearbeitungsdauer	1 bis 3 Monate
Frist	für den Antrag: keine Eingereichte Nachweise über

Modul	Sachverhalt
	Fortbildungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein. Nach Zulassung müssen alle 3 Jahre neue Fortbildungsnachweise eingereicht werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	